

VERFAHRENSHILFERICHTLINIEN

- 1) Frist: Kostenbestimmungsanträge, die nicht bis Ende Oktober für Leistungen während der Abrechnungsperiode vom 1. Oktober des vorherigen Jahres bis zum 30. September des betreffenden Jahres eingereicht wurden, werden gemäss Art. 31 Abs. 4 RAG zurückgewiesen.
- 2) Streitwert: In Fällen, bei denen das Asylgesuch als unzulässig zurückgewiesen wird, beträgt der Streitwert CHF 15'000.00. In Fällen, bei denen das Asylgesuch abgewiesen wird, beträgt der Streitwert CHF 50'000.00.
- 3) Streitwert: Ein Kostenbestimmungsantrag wird als TP 1 I. d) mit dem Streitwert der zugesprochenen – nicht der geltend gemachten – Kosten vergütet.
- 4) Streitwert: Gemäss Art. 31 RAG kommt ab einem Streitwert von über CHF 50'000.00 ein reduzierter Vergütungssatz zur Anwendung.
- 5) Kostenverzeichnis: Verfahrenshelfer haben ersatzfähige Leistungen rechtzeitig im betreffenden Verfahren für die von ihnen vertretene Partei in einem Kostenverzeichnis geltend zu machen. Falls der Schriftsatz kein Kostenverzeichnis enthält, wird er nur dann vergütet, wenn er nicht von der Gegenpartei zu ersetzen wäre. Auch ohne Kostenverzeichnis zu vergüten sind beispielsweise Verfahrenshilfeanträge.
- 6) Antrag auf Verfahrenshilfe: Ein solcher Antrag wird – unabhängig davon, ob der Antrag in einem separaten Schriftsatz gestellt wird oder ob sich der Antrag im gleichen Schriftsatz wie die Individualbeschwerde befindet – nach TP 2 vergütet.
- 7) Verbesserungsaufträge: Schriftsätze im Zusammenhang mit Verbesserungsaufträgen werden nicht vergütet, da diese nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Falls der Antrag auf Verfahrenshilfe gleich vollständig gewesen wäre, hätte kein Verbesserungsauftrag gestellt werden müssen.
- 8) Antrag auf Erlass von Provisorialmassnahmen: Ein solcher Antrag wird – sofern sich der Antrag im gleichen Schriftsatz wie die Individualbeschwerde befindet oder zusammen mit einem Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt wird – mit einem Verbindungszuschlag von 25% gemäss TP 3C II. 4. vergütet. Sofern der Antrag in einem separaten Schriftsatz gestellt wird, wird dieser nach TP 2 vergütet.
- 9) Antrag auf Erlass von Provisorialmassnahmen: Egal, ob einer oder mehrere Anträge auf Erlass von Provisorialmassnahmen in demselben Schriftsatz gestellt werden, der Verbindungszuschlag beträgt gemäss TP 3C II. 4. immer 25%.
- 10) Beschwerde in Bezug auf Provisorialmassnahmen: Ein solches Rechtsmittel wird nach TP 3B vergütet, sofern der Staatsgerichtshof materiell darüber entscheidet. Falls aufgrund der Entscheidung in der Hauptsache die Beschwerde gegenstandslos wird, erfolgt keine Vergütung (vgl. StGH 2017/200, Erw. 5 [www.gerichtsentscheide.li]).
- 11) Repliken: Repliken auf Gegenäusserungen bzw. Stellungnahmen als auch Duplikate werden gemäss TP 2 I. 1. e) vergütet.
- 12) Zweckentsprechende Rechtsverfolgung: Ganz grundsätzlich werden Schriftsätze nur dann vergütet, sofern sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.